S 41 AS 2482/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	6
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 41 AS 2482/20 ER
Datum	27.08.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 1275/20 B ER
Datum	13.11.2020

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 27.08.2020 geÃ¤ndert. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet der Antragstellerin vorlÃ¤ufig im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes fÃ¼r den Zeitraum vom 16.07.2020 bis zum 31.01.2021, lÃ¤ngstens jedoch bis zur bestandskrÃ¤ftigen Entscheidung in der Hauptsache, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II durch GewÃ¤hrung des Regelbedarfs unter BerÃ¼cksichtigung des anteiligen Einkommens der Bedarfsgemeinschaft in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren. Im Ãbrigen wird die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen. Die Antragsgegnerin trÃ¤gt die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

GrÃ¼nde:

I.

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Eilverfahrens um die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â (SGB II).

Die am 00.00.1990 geborene Antragstellerin ist rumÃ¤nische StaatsangehÃ¶rige und lebt in Lebensgemeinschaft mit dem am 00.00.1989 geborenen Herrn J E (im Folgenden LebensgefÃ¤hrte) und den gemeinsamen am 00.00.2010, 00.00.2013, 00.00.2015 und 00.00.2016 geborenen Kindern, die ebenfalls die rumÃ¤nische StaatsangehÃ¶rigkeit haben, in einem Haushalt.

Die Antragstellerin verfÃ¼gt nicht Ã¼ber eigenes Einkommen oder VermÃ¶gen.

Ihr LebensgefÃ¤hrte war im Zeitraum vom 01.08.2019 bis 30.08.2020 geringfÃ¼gig beschÃ¤ftigt. GemÃ¤Ã Arbeitsvertrag vom 30.07.2019 belief sich das Einkommen auf maximal 450 EUR bei einer Arbeitszeit von bis zu 15 Stunden/Woche.

Die Antragstellerin bezieht Kindergeld in gesetzlicher HÃ¶he fÃ¼r die vier Kinder. Die am 00.00.2010 geborene M und die am 00.00.2013 geborene F besuchen die Grundschule in F1.

Mit Bescheid vom 03.09.2019 in Gestalt verschiedener Ãnderungsbescheide bewilligte die Antragsgegnerin der Bedarfsgemeinschaft bestehend aus der Antragstellerin, ihrem LebensgefÃ¤hrten und den gemeinsamen Kindern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II einschlieÃlich Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r den Zeitraum vom 01.09.2019 bis 29.02.2020.

Auf den Fortzahlungsantrag der Antragstellerin und der Bedarfsgemeinschaft vom 14.02.2020 bewilligte die Antragsgegnerin der Bedarfsgemeinschaft, mit Ausnahme der Antragstellerin, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II einschlieÃlich Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r den Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.08.2020 vorlÃ¤ufig i.H.v. monatlich 767,82 EUR (Bescheid vom 21.02.2020). Das Erwerbseinkommen des LebensgefÃ¤hrten berÃ¼cksichtigte die Antragsgegnerin mit vorlÃ¤ufig 450 EUR monatlich. Dem Antrag der Antragstellerin kÃ¶nne nicht entsprochen werden, da die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch nach dem SGB II nicht vorlÃ¤gen. Die Antragstellerin sei nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II von der LeistungsgewÃ¤hrung ausgeschlossen.

Am 02.03.2020 bat der LebensgefÃ¤hrte schriftlich um einen Termin bei der Antragsgegnerin, "um Ã¼ber Geld fÃ¼r heute zu diskutieren. 28-02-2020 ich habe zu wenig Geld erhalten und Sie bitte einen dringenden Termin vereinbaren mit Ãbersetzer."

Nachdem der LebensgefÃ¤hrte der Antragstellerin zu dem von der Antragsgegnerin vorgeschlagenen Termin am 10.03.2020 nicht erschienen war, bat er erneut schriftlich am 17.03.2020 und 21.04.2020 um einen neuen Termin beim Antragsgegner, um Ã¼ber die HÃ¶he der bewilligten Leistungen zu sprechen.

Mit Schreiben vom 03.06.2020 beantragte der ProzessbevollmÃ¤chtigte der Antragstellerin und der Bedarfsgemeinschaft die ÃberprÃ¼fung des Bescheides vom 21.02.2020. Auch der Antragstellerin seien Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II zu gewÃ¤hren. Zwar halte sich die Antragstellerin noch keine fÃ¼nf Jahre in Deutschland auf und gehe wegen der

gemeinsamen Kinder keiner ArbeitstÃ¤tigkeit nach. Da sie mit ihrem LebensgefÃ¤hrten nicht verheiratet sei, kÃ¶nne sie sich auch nicht auf ein von ihrem Ehemann abgeleitetes Aufenthaltsrecht im Sinne von Â§ 3 FreizÃ¼gG/EU berufen. Ein anderweitiges Aufenthaltsrecht resultiere jedoch aus der AusÃ¼bung des Sorgerechts fÃ¼r die minderjÃ¤hrigen Kinder.

Mit Bescheid vom 17.06.2020 bewilligte die Antragsgegnerin der Bedarfsgemeinschaft auf den Ãberprüfungsantrag hin Leistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 17.05.2019 bis 14.06.2019 fÃ¼r eine weitere am 17.05.2019 geborene und am 14.06.2019 verstorbene Tochter der Antragstellerin. Den darÃ¼ber hinausgehenden Ãberprüfungsantrag lehnte die Antragsgegnerin ab. Die Antragstellerin sei gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 SGB II von der LeistungsgewÃ¤hrung ausgeschlossen.

Mit Schreiben vom 19.06.2020 legte die Antragstellerin unter Wiederholung der BegrÃ¼ndung aus dem Ãberprüfungsantrag Widerspruch gegen den Bescheid vom 17.06.2020 ein. ErgÃ¤nzend trug sie vor, jedenfalls fÃ¼r die Zeit, in der die Ausreise der Antragstellerin aufgrund der EinschrÃ¤nkungen durch Corona â Pandemie nicht mÃ¶glich gewesen sei, mÃ¼ssten Leistungen zumindest gemÃ¤Ã Â§ 23 SGB XII als HÃ¤rtefallregelung gewÃ¤hrt werden. In diesem Fall habe die Antragsgegnerin den Antrag unverzÃ¼glich an die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde weiterzuleiten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 04.08.2020 wies die Antragsgegnerin den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die Antragstellerin sei gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b SGB II von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Sie sei nicht gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1-4 FreizÃ¼gG/EU freizÃ¼gigkeitsberechtigt. Unstreitig gehe sie keiner BeschÃ¤ftigung nach und befinde sich auch nicht in der Berufsausbildung. Ferner bestehe kein Aufenthaltsrecht nach Â§ 2 Nr. 5 FreizÃ¼gG/EU, denn die Antragstellerin verfÃ¼ge als Partnerin nicht Ã¼ber ausreichende Existenzmittel, um ihren Lebensunterhalt und ihren Krankenversicherungsschutz selbst zu decken. Auch ein Familiennachzug im Sinne von Â§ 2 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. Â§ 4 FreizÃ¼gG/EU liege nicht vor, da sie mit ihrem LebensgefÃ¤hrten nicht verheiratet sei. Ein Aufenthaltsrecht aufgrund der Verwandtschaft mit ihren Kindern gemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizÃ¼gG/EU kÃ¶nne sie ebenfalls nicht fÃ¼r sich in Anspruch nehmen, weil die Voraussetzungen der Â§Â§ 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 FreizÃ¼gG/EU nicht vorlÃ¤gen. Zwar bestehe fÃ¼r die Kinder der Antragstellerin M und F aufgrund ihres Schulbesuchs ein Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO (EU) 492/2011. Jedoch sei eine Ableitung des Aufenthaltsrechts fÃ¼r die Antragstellerin gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c SGB II ausgeschlossen. Ein Daueraufenthaltsrecht bestehe nicht, da die Antragstellerin sich noch nicht seit fÃ¼nf Jahren in Deutschland aufhalte. Aus Â§ 11 Abs. 1 Satz 11 FreizÃ¼gG/EU i.V.m. den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ergebe sich ebensowenig ein Aufenthaltsrecht der Antragstellerin wie ein Aufenthaltsrecht aus familiÃ¤ren GrÃ¼nden gemÃ¤Ã Â§Â§ 27 ff. AufenthG.

Bereits am 16.07.2020 hat die Antragstellerin ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz bei dem Sozialgericht (SG) Duisburg eingeleitet, mit dem sie die

Bewilligung vorlÃ¤ufiger Leistungen in HÃ¶he des Regelbedarfs von 389 EUR monatlich geltend gemacht hat. Sie hat vorgetragen, die vorlÃ¤ufige LeistungsgewÃ¤hrung sei zur Beseitigung der existenziellen Notlage erforderlich. Die Bedarfsgemeinschaft verfÃ¼ge Ã¼ber keine VermÃ¶genswerte. Der Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II sei auf die Antragstellerin nicht anwendbar. Zumindest sei die Rechtsfrage umstritten, sodass vorlÃ¤ufige Leistungen zu gewÃ¤hren seien.

Die Antragstellerin hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung vorlÃ¤ufig zu verpflichten, ihr ab AnhÃ¤ngigkeit des Eilantrages bei Gericht Leistungen nach dem SGB II i.H.v. monatlich 389 EUR zu gewÃ¤hren.

Die Antragsgegnerin hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie ist weiter der Auffassung gewesen, die Antragstellerin sei nach Â§ 7 Abs.1 Satz 2 SGB II von den Leistungen ausgeschlossen.

Mit Beschluss vom 27.08.2020 hat das SG den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Der Antrag sei mangels RechtsschutzbedÃ¼rfnis bereits unzulÃ¤ssig, da die Antragstellerin vor der Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschutzes nicht alles unternommen habe, ihr Begehren auf einfachere Art durchzusetzen. Ein Aufenthaltsrecht der Antragstellerin komme nur auf Basis des Â§ 11 Abs. 1 Satz 11 FreizÃ¼gG/EU i.V.m. Â§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG i.V.m. dem allgemeinen Diskriminierungsverbot aus Art. 18 AEUV in Betracht. Insoweit fehle es jedoch an der vorgerichtlichen Beantragung eines Aufenthaltstitels gemÃ¤Ã Â§ 81 AufenthG, sodass die Antragstellerin nicht alle ihr offenstehenden MÃ¶glichkeiten ausgeschÃ¶pft habe, um das Ziel des Rechtsschutzbegehrens auÃergerichtlich zu erreichen. Der Antragstellerin sei es jedenfalls in der vorliegenden Konstellation, in der die Leistungserbringung ihr gegenÃ¼ber gemÃ¤Ã Â§ 77 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bindend abgelehnt worden sei, und lediglich ein Verfahren nach Â§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â (SGB X) anhÃ¤ngig sei, zuzumuten, vor Stellung eines Eilantrages bei Gericht einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde zu stellen und eine gewisse Bearbeitungszeit abzuwarten. Es kÃ¶nne daher dahinstehen, ob ein Anordnungsgrund bereits deshalb nicht vorliege, weil lediglich ein Verfahren nach Â§ 44 SGB X anhÃ¤ngig sei, so dass an das Vorliegen eines Anordnungsgrundes besonders hohe Anforderungen zu stellen seien. Gegen das Vorliegen eines Anordnungsgrundes bestÃ¼nden bereits deshalb erhebliche Bedenken, weil die Antragstellerin sich offenbar Ã¼ber zwei Wochen hinweg nach der gerichtlichen Anforderung eines fehlenden Kontoauszuges nicht bemÃ¼ht habe, diesen Kontoauszug zu beschaffen.

Mit ihrer am 31.08.2020 erhobenen Beschwerde verfolgt die Antragstellerin ihr Ziel

auf Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II i.H.v. 389 EUR monatlich ab Einleitung des Verfahrens bei Gericht weiter. Ihr kÃ¶nne nicht entgegengehalten werden, dass sie vorgerichtlich keinen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde gestellt habe. Die Antragsgegnerin habe sie nicht aufgefordert, einen solchen Titel beizubringen. Ein Aufenthaltstitel sei fÃ¼r EU-BÃ¼rger grundsÃ¤tzlich nicht zu erteilen stelle auch keine Leistungsvoraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II dar. Soweit das Sozialgericht darauf abstelle, die Antragstellerin habe sich nicht um die Vorlage des angeforderten Kontoauszuges bemÃ¼ht, entspreche dies nicht den Tatsachen. Der Kontoauszug Nr. 18 sei dem LebensgefÃ¤hrten der Antragstellerin abhandengekommen. Aus diesem Grund habe sie bei Gericht eine SchweigepflichtentbindungserklÃ¤rung vorgelegt und die Zustimmung erteilt, dass der entsprechende Kontoauszug durch das Gericht beigezogen werden kÃ¶nne. Anderenfalls hÃ¤tte die Antragstellerin den Kontoauszug bei der Bank nachbestellen mÃ¼ssen. Die hierdurch entstehenden Kosten kÃ¶nne sie nicht tragen. Die Antragstellerin kÃ¶nne sich auf ein Aufenthaltsrecht aus Art. 10 VO (EU) 492/2011 berufen, da die Kinder F und M die Grundschule besuchen wÃ¼rden. Insoweit werde zur Glaubhaftmachung auf die eingereichten Schulbescheinigungen Bezug genommen. Dass ein Aufenthaltsrecht desjenigen sorgeberechtigten Elternteils, das die elterliche Sorge tatsÃ¤chlich ausÃ¼be, sich unmittelbar aus dem Schulbesuch der Kinder ableiten lasse, habe der EuGH mit Urteil vom 06.10.2020, C-181/19 klargestellt.

Die Antragstellerin beantragt schriftsÃ¤tzlich,

den Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 27.08.2020 zu Ã¤ndern und die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin vorlÃ¤ufig im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II i.H.v. 389 EUR monatlich ab Einreichung des Antrages bei Gericht zu gewÃ¤hren.

Die Antragsgegnerin beantragt schriftsÃ¤tzlich,

den Antrag abzulehnen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend. Es sei weiterhin davon auszugehen, dass die Antragstellerin nicht Ã¼ber einen Aufenthaltstitel verfÃ¼ge. Zwar werde aufgrund der Entscheidung des EuGH nicht mehr daran festgehalten, dass Personen, die ein Aufenthaltsrecht aus Art. 10 VO (EU) 492/2011 herleiten kÃ¶nnten, dem Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs.1 Satz 2 SGB II unterfallen wÃ¼rden. Der vorliegende Fall sei jedoch mit dem von dem EuGH entschiedenen Fall nicht vergleichbar. In dem vom EuGH entschiedenen Fall habe es ich um einen alleinerziehenden Vater zweier Kinder gehandelt, welche eingeschult worden seien, wÃ¤hrend der Vater einer ErwerbstÃ¤tigkeit nachgegangen sei. Die Arbeitslosigkeit sei erst nach Beginn des Schulbesuchs eingetreten. Die Antragstellerin hingegen sei zu keinem Zeitpunkt Arbeitnehmerin gewesen. Dies sei jedoch Voraussetzung fÃ¼r das Entstehen eines Aufenthaltsrechts nach Art 10 VO (EU) 492/2011. Einzig der LebensgefÃ¤hrte der

Antragstellerin habe Zugang zum Arbeitsmarkt gehabt. Unklar sei, ob der Schulbesuch der Kinder begonnen habe, wÃ¤hrend der Vater einer BeschÃ¤ftigung nachgegangen sei. Aber auch wenn dies der Fall sei, kÃ¶nne sich hieraus ein Aufenthaltsrecht aus Art. 10 VO (EU) 492/2011 ausschlieÃlich fÃ¼r den Vater der Kinder ergeben, nicht aber fÃ¼r die Antragstellerin.

Die Antragstellerin und ihr LebensgefÃ¤hrte sowie die gemeinsamen Kinder haben am 16.10.2020 einen Fortzahlungsantrag bei die Antragsgegnerin gestellt. Mit Bescheid vom 16.10.2020 hat die Antragsgegnerin den Antrag der Antragstellerin unter Hinweis auf den Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II abgelehnt und mit einem weiteren Bescheid vom 16.10.2020 auch den Antrag des LebensgefÃ¤hrten und der Kinder unter Hinweis auf Â§ 7 Abs.1 Satz 2 SGB II abgelehnt. Der gegen die Leistungsablehnung am 06.11.2020 eingelegte Widerspruch ist bisher nicht beschieden.

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 04.08.2020, mit dem die Antragsgegnerin den Widerspruch gegen den ÃberprÃ¼fungsbescheid vom 17.06.2020 zurÃ¼ckgewiesen hat, hat die Antragstellerin Klage vor dem SG Duisburg erhoben, das dort unter dem Aktenzeichen S 17 AS 2954/20 gefÃ¼hrt wird.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Ãbrigen wird verwiesen auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge der Antragsgegnerin, der Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen ist.

II.

Die zulÃ¤ssige Beschwerde ist im tenorierten Umfang begrÃ¼ndet.

Nach Â§ 86b Abs. 2 S. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt somit voraus, dass ein materieller Anspruch besteht, fÃ¼r den vorlÃ¤ufiger Rechtsschutz begehrt wird (sog. Anordnungsanspruch) und dass der Erlass einer gerichtlichen Entscheidung besonders eilbedÃ¼rftig ist (sog. Anordnungsgrund). Eilbedarf besteht, wenn dem Betroffenen ohne die Eilentscheidung eine erhebliche, Ã¼ber Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005, 1 BvR 569/05 Rn. 23 â juris; Beschluss vom 16.05.1995, 1 BvR 1087/91 Rn. 28 â juris). Der vom Antragsteller geltend gemachte (Anordnungs-)Anspruch und die EilbedÃ¼rftigkeit sind glaubhaft zu machen (Â§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG in Verbindung mit Â§Â§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 Zivilprozessordnung [ZPO]). FÃ¼r die Glaubhaftmachung genÃ¼gt es, wenn die tatsÃ¤chlichen Voraussetzungen von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund Ã¼berwiegend wahrscheinlich sind (BSG, Beschluss vom 08.08.2001, B 9 V 23/01 B).

Hiervon ausgehend sind die Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass der begehrten

einstweiligen Anordnung erfÃ¼llt. Die Antragstellerin hat sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Die Antragstellerin gehÃ¶rt zum Kreis der dem Grunde nach leistungsberechtigten Personen nach Â§ 7 Abs. 1 SGB II. Sie hat das 15. Lebensjahr vollendet und ist â wovon mangels anderer Anhaltspunkte auszugehen ist â erwerbsfÃ¤hig (Â§ 8 SGB II). Sie ist nach den glaubhaft gemachten Angaben auch hilfebedÃ¼rftig im Sinne des SGB II. HilfebedÃ¼rftig ist gemÃ¤Ã Â§ 9 Abs. 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen KrÃ¤ften und Mitteln, vor allem nicht aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen erhÃ¤lt. Nach den in den Verwaltungsakten befindlichen Unterlagen und den AusfÃ¼hrungen der Antragstellerin im gerichtlichen Verfahren bestehen keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die Antragstellerin Ã¼ber eigene laufende Einnahmen verfÃ¼gt. Sie bildet gemeinsam mit ihrem LebensgefÃ¤hrten und den im Haushalt lebenden gemeinsamen minderjÃ¤hrigen Kindern eine Bedarfsgemeinschaft (Â§ 7 Abs. 3 Nrn. 3 c, 4 SGB II). Die Bedarfsgemeinschaft verfÃ¼gte bis zum 30.08.2020 Ã¼ber das Einkommen des LebensgefÃ¤hrten aus einer geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung sowie weiterhin laufend Ã¼ber das Kindergeld fÃ¼r die vier Kinder in gesetzlicher HÃ¶he. Bei der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen PrÃ¼fungsdichte bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die Bedarfsgemeinschaft Ã¼ber weitere Einnahmen verfÃ¼gt. Hiervon geht offenbar auch die Antragsgegnerin aus, die der Bedarfsgemeinschaft mit Ausnahme der Antragstellerin zuletzt mit Bescheid vom 21.02.2020 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bis zum 31.08.2020 bewilligt hat.

Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die Antragstellerin oder die Ã¼brigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Ã¼ber VermÃ¶genswerte im Sinne von Â§ 12 SGB II verfÃ¼gen, sind ebenfalls weder ersichtlich noch von der Antragsgegnerin behauptet.

Die Antragstellerin ist auch nicht von der GewÃ¤hrung der Leistungen nach Â§ 7 Abs.1 Satz 2 SGB II ausgeschlossen. Der hier allein in Betracht kommende Leistungsausschluss gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 c) SGB II greift nicht. Die Voraussetzungen der Bestimmung, wonach AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder, die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht nach Buchstabe b) aus Art. 10 der VO (EU) 492/2011 des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 05.04.2011 ableiten, sowie deren FamilienangehÃ¶rige aus dem Kreis der Leistungsberechtigten nach dem SGB II ausgeschlossen sind, sind zwar erfÃ¼llt. Denn die mit der Antragstellerin in einem Haushalt lebenden Kinder M und F besitzen ein originÃ¤res Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO (EU) 492/2011. Sie besuchen gemÃ¤Ã den vorgelegten Schulbescheinigungen vom 07.10.2020 die allgemeine Grundschule. Zumindest die Tochter M hat die Schulausbildung auch begonnen, wÃ¤hrend ihr Vater als Arbeitnehmer erwerbstÃ¤tig war. Die am 00.00.2013 geborene F unterlag ab Beginn des Schuljahres 2019/2020, somit ab

dem 01.08.2019, der Schulpflicht (Â§ 35 Abs.1 Schulgesetz NRW). Der LebensgefÃ¤hrte der Antragstellerin hat seine ErwerbstÃ¤tigkeit am 01.08.2019 aufgenommen und bis zum 30.08.2020 fortgefÃ¼hrt. Die Kinder fÃ¼hrten ihre allgemeine Schulausbildung zu einem Zeitpunkt fort, zu dem ihr Vater unstreitig Arbeitnehmer gewesen ist. Damit konnten sie ihr Aufenthaltsrecht und damit auch ihren Leistungsanspruch nach dem SGB II zunÃ¤chst gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. Â§ 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizÃ¼gG/EU von dem Aufenthaltsrecht ihres Vaters nach Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizÃ¼gG/EU ableiten. Die wÃ¤hrend der ArbeitnehmertÃ¤tigkeit des sorgeberechtigten Elternteils begonnene und anschlieÃend fortgefÃ¼hrte Schulausbildung fÃ¼hrt sodann zu einem originÃ¤ren Aufenthaltsrecht der Kinder aus Art. 10 VO (EU) 492/2011. Ist dieses Recht einmal erworben, erwÃ¤chst es zu einem eigenstÃ¤ndigen Recht und kann auch Ã¼ber die Arbeitnehmereigenschaft dieses Elternteils hinaus fortbestehen (EuGH, Urteil vom 06.10.2020, C-181/19 Rn. 35, 37, 39, 49 â juris).

FÃ¼r das sorgeberechtigte Elternteil, das die tatsÃ¤chliche Sorge ausÃ¼bt, ergibt sich sodann aus Art. 10 VO (EU) 492/2011 ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht, da die minderjÃ¤hrigen Kinder ohne die sorgeberechtigten Eltern ihr Aufenthaltsrecht nicht umsetzen kÃ¶nnten (BSG, Urteil vom 03.12.2015, B 4 AS 43/15 R Rn. 31 â juris unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 08.05.2013, C-529/11 Rn. 26 f. sowie Urteil vom 13.06.2013, C-45/12 Rn. 46 â juris).

Soweit die Antragsgegnerin vortrÃ¤gt, das von den minderjÃ¤hrigen Kinder abgeleitete Aufenthaltsrecht aus Art.10 VO (EU) 492/2011 finde nur auf denjenigen sorgeberechtigten Elternteil Anwendung, der tatsÃ¤chlich Zugang zum Arbeitsmarkt gefunden habe und ursprÃ¼nglich zu einem Zeitpunkt des Schulbesuchs selbst Arbeitnehmer gewesen sei, so ist dem nicht zu folgen. Von dem Aufenthaltsrecht der Kinder aus Art. 10 VO (EU) 492/2011 wird das Aufenthaltsrecht desjenigen Elternteils abgeleitet, das die elterliche Sorge auch tatsÃ¤chlich ausÃ¼bt. Es soll verhindert werden, dass das Recht auf FreizÃ¼gigkeit dadurch eingeschrÃ¤nkt wird, dass eine Person mit ihrer Familie ihr Herkunftsland allein deshalb nicht verlÃ¤sst, um zu verhindern, dass die Kinder einen einmal begonnen Schulbesuch abbrechen mÃ¼ssen (EuGH, Urteil vom 06.10.2020, C-181/19 Rn. 36, 49, 52 â juris). Eine Unterscheidung zwischen der elterlichen Sorge desjenigen Elternteils, das einmal Arbeitnehmer war und des anderen Elternteils findet gerade nicht statt. Das Aufenthaltsrecht der Kinder begrÃ¼ndet sich durch den Schulbesuch wÃ¤hrend der Arbeitnehmereigenschaft eines sorgeberechtigten Elternteils. Das Aufenthaltsrecht eines sorgeberechtigten Elternteils leitet sich, unabhÃ¤ngig davon, ob bereits ein anderes Aufenthaltsrecht bestand oder weggefallen ist, dann von dem Aufenthaltsrecht der Kinder aus Art. 10 (EU) 492/2011 ab. MaÃgeblich ist allein, dass die elterliche Sorge tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bt wird. Vorliegend wohnt die Antragstellerin gemeinsam mit ihrem LebensgefÃ¤hrten und den Kindern in einem Haushalt. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass sie die auch ihr gesetzlich zustehende elterliche Sorge nicht ausÃ¼bt, liegen nicht vor.

Sind die Voraussetzungen des Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 c) SGB II erfÃ¼llt, entfaltet der Leistungsausschluss wegen des Anwendungsvorrangs europÃ¤ischen Sozialrechts keine Wirkung (LSG NRW, Beschluss vom 10.11.2017, L 6 AS 1256/17 B ER, LSG

NRW, Urteil vom 28.11.2013, L 6 AS 130/13). Hier folgt er aus dem VerstoÃ□ der Vorschrift gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 4 VO (EG) 883/2004 (EuGH, Urteil vom 06.10.2020, C-181/19 Rn. 88 f. â□□ juris).

Die Verordnung (EG) 883/2004, die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.06.1971 Ã¼ber die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und SelbstÃ¤ndige sowie deren FamilienangehÃ¶rige ist gemÃ¤Ã□ Art. 288 AEUV allgemein verbindlich und gilt in jedem Mitgliedstaat unmittelbar, ohne dass es eines innerstaatlichen Umsetzungsaktes bedarf; nach dessen Abs. 2 kÃ¶nnen die Regelungen in diesen Wirkungen auch nicht durch nationale Gesetze oder MaÃ□nahmen eingeschrÃ¤nkt werden (LSG NRW, Beschluss vom 10.11.2017, L 6 AS 1256/17 B ER Rn. 27 m.w.N. â□□ juris; Schlussfolgerung aus EuGH, Urteil vom 06.10.2020, C-181/19).

Die Antragstellerin und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen unterfallen nach Art. 2 Abs. 1 der VO (EG) 883/2004 dem persÃ¶nlichen Geltungsbereich der Verordnung. Dieser ist gegenÃ¼ber dem der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 insofern erweitert, als er nicht mehr auf Arbeitnehmer, SelbstÃ¤ndige, Studierende und deren AngehÃ¶rige beschrÃ¤nkt ist (vgl. Art. 1 Abs. 1 VO [EWG] Nr. 1408/71). Vom persÃ¶nlichen Geltungsbereich erfasst werden die Antragsteller bereits als StaatsangehÃ¶rige eines Mitgliedstaates (RumÃ¤nien), die ihren Wohnort in einem (anderen) Mitgliedstaat (Deutschland) haben, fÃ¼r die die Rechtsvorschriften dieses aufnehmenden Staates gelten und die â□□ wie hier Ã¼ber die Kindergeldberechtigung â□□ in ein Sozialversicherungs- oder Familienleistungssystem i.S.d. Art. 3 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 eingebunden sind. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fallen jedenfalls bei dem hier in Streit stehenden Regelbedarf in den sachlichen Anwendungsbereich der VO (EG) 883/2004. Die Vorschriften des SGB II gehÃ¶ren zumindest insoweit zu den Rechtsvorschriften im Sinne des Art. 3 VO (EG) 883/2004.

Der Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 c SGB II verstÃ¶Ã□t gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach MaÃ□gabe des Art. 4 VO (EG) 883/2004. Diese Bestimmung regelt, dass Personen, fÃ¼r die die Verordnung gilt, und sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates haben, wie die StaatsangehÃ¶rigen dieses Staates. Der VerstoÃ□ gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 4 VO (EG) 883/2004 fÃ¼hrt wegen des Anwendungsvorrangs zur Nichtanwendbarkeit des diskriminierenden Merkmals des nationalen Rechts bei Anwendung der Ã¼brigen Tatbestandsvoraussetzungen des Leistungsanspruchs (LSG NRW, Beschluss vom 10.11.2017, L 6 AS 1256/17 B ER unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH).

Art. 10 VO (EU) 492/2011 begrÃ¼ndet damit ein von den in Kapitel III der Richtlinie 2004/38/EG normierten Aufenthaltsrechten unabhÃ¤ngiges und originÃ¤res eigenstÃ¤ndiges Aufenthaltsrecht zu Ausbildungszwecken. Auch diese Bestimmung gilt ohne nationalen Umsetzungsakt unmittelbar im jeweiligen Mitgliedstaat (LSG NRW a.a.O. mit eingehender BegrÃ¼ndung unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil

vom 23.02.2010, C-480/08). Das Aufenthaltsrecht aus Art. 10 VO (EU) 492/2011 ist nicht davon abhÃ¤ngig, dass ausreichend Existenzmittel und ein umfassender Krankenversicherungsschutz zur VerfÃ¼gung stehen.

VerstÃ¶Ãt danach Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 c) SGB II bei ErfÃ¼llung der Voraussetzungen gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 4 VO (EG) 883/2004 ist die Vorschrift in ihren diskriminierenden Auswirkungen (Leistungsausschluss) nicht anwendbar; es verbleibt bei dem Leistungsanspruch, dessen Voraussetzungen wie dargelegt glaubhaft gemacht sind.

Der HÃ¶he nach hat die Antragstellerin den Antrag auf die Bewilligung des Regelbedarfs beschrÃ¤nkt. Der Auszahlungsanspruch ist im Rahmen der Berechnung des Leistungsanspruches der Bedarfsgemeinschaft durch die horizontale Berechnung des anteilig auf die Antragstellerin entfallenden Erwerbseinkommens des LebensgefÃ¤hrten beschrÃ¤nkt (Â§Â§ 20, 11, 11 b SGB II).

FÃ¼r die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Erbringung der Leistungen besteht auch ein Anordnungsgrund. Der Antragstellerin drohen ohne eine einstweilige Anordnung schwerwiegende Nachteile, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr abgewendet werden kÃ¶nnen. Hinsichtlich des Regelbedarfs folgt dies fÃ¼r die in der Vergangenheit hingenommenen und fÃ¼r die in Zukunft abzuwendenden BeeintrÃ¤chtigungen schon aus dem unmittelbaren Grundrechtseingriff (Art. 1 Abs. 1 GG), der durch die Verweigerung der zur Deckung des tÃ¤glichen Lebensbedarfs erforderlichen Mittel entsteht (LSG NRW, Beschluss vom 10.11.2017, L 6 AS 1256/17 B ER).

Die Frage, ob angesichts des ÃberprÃ¼fungsverfahrens nach Â§ 44 SGB X erhÃ¶hte Anforderungen an den Anordnungsgrund zu stellen sind, kann hier offen bleiben.

Zum einen dÃ¼rfte die Bedarfsgemeinschaft (und damit die Antragstellerin) bereits mit den Schreiben vom 02.03.2020 und 17.03.2020, in denen der LebensgefÃ¤hrte der Antragstellerin einen schriftlichen Terminwunsch bei der Antragsgegnerin eingereicht und diese damit begrÃ¼ndet hat, er habe zu wenig Geld erhalten und wolle darÃ¼ber mit die Antragsgegnerin diskutieren, sinngemÃ¤Ã Widerspruch gegen den Bescheid vom 21.02.2020 erhoben haben. Denn damit hat der LebensgefÃ¤hrte innerhalb der Widerspruchsfrist zum Ausdruck gebracht, dass er und die Ã¼brigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft mit der HÃ¶he der bewilligten Leistungen bzw. der Leistungsablehnung gegenÃ¼ber der Antragstellerin nicht einverstanden sind.

UnabhÃ¤ngig davon sind aber auch die erhÃ¶hten Voraussetzungen an das Vorliegen eines Anordnungsgrundes im Rahmen des Verfahrens nach Â§ 44 SGB X erfÃ¼llt. In einem Verfahren nach Â§ 44 SGB X, das gerichtet ist auf die ÃberprÃ¼fung der RechtmÃ¤Ãigkeit eines bindend gewordenen Bescheides, sind grundsÃ¤tzlich erhÃ¶hte Anforderungen an die Glaubhaftmachung von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund zu stellen. Im Zugunstenverfahren ist der Anordnungsgrund nur zu bejahen, wenn massive Eingriffe in die soziale und

wirtschaftliche Existenz mit erheblichen Auswirkungen auf die LebensverhÃ¤ltnisse dargelegt werden (LSG NRW, Beschluss vom 05.04.2013, L 19 AS 529/13 B ER).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der verfassungsrechtliche Kern des SGB II ist das Grundrecht auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG. Aufgrund dessen ist, wenn Menschen die zur GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil sie weder aus einer ErwerbstÃ¤tigkeit noch aus eigenem VermÃ¶gen noch durch Zuwendungen Dritter zu erlangen sind, der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der MenschenwÃ¼rde und in AusfÃ¼llung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, dafÃ¼r Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen dafÃ¼r HilfebedÃ¼rftigen zur VerfÃ¼gung stehen. Dieser verfassungsrechtliche Anspruch wÃ¼rde durch eine Verweigerung der Leistungen an die Antragstellerin verletzt (LSG NRW, Beschluss vom 28.09.2015, L 7 SF 535/15 ER).

Der Senat hat den Zeitraum zur vorlÃ¤ufigen GewÃ¤hrung der Leistungen auf 6 Monate seit Eingang des Verfahrens bei Gericht, lÃ¤ngstens bis zur bestandskrÃ¤ftigen Entscheidung in der Hauptsache beschrÃ¤nkt und damit dem Umstand Rechnung getragen, dass der Erlass der einstweiligen Anordnung nur einer vorlÃ¤ufigen Regelung bis zur bestandskrÃ¤ftigen Entscheidung in der Hauptsache dient. Er geht aber davon aus, dass sich die Antragsgegnerin auch zukÃ¼nftig an den Vorgaben dieses Beschlusses ausrichten wird, soweit die Sach- und Rechtslage sich nicht wesentlich Ã¤ndert.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG und berÃ¼cksichtigt, dass die Antragstellerin mit ihrem Begehren auf vorlÃ¤ufige Bewilligung des Regelbedarfs dem Grunde nach voll obsiegt hat.

Dieser Beschluss ist mit der Beschwerde nicht angreifbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 04.12.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024